

Niederschrift über die Sitzung Nr. 6

des Gemeinderates am 18.09.2014 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Um 18:00 Uhr stellten Vertreter (Herr Dr. Wagner, Herr Bauer, Herr Häckl, Herr Vorner) der OMV den Shut Down 2014 und die Hintergründe des Fackelbetriebs vom 26.08.2014 vor. Am Samstag, 27.09.2014, finden die Nachbarschaftstage statt, wozu die Haiminger Bevölkerung eingeladen wurde.

Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.2: VIB Vermögen AG, Luitpoldstr. C70, 86633 Neuburg: Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des best. Logistik-Zentrums durch Anbau von Loadinghouses auf Fl.Nr. 1, Gmkg. Daxenthaler Forst

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.
Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am Abend der Juligemeinderatssitzung gab es für die Feuerwehr Niedergottsau einen außerordentlichen Einsatz: 25 Freiwillige haben unter der Regie von Hubert Emmersberger den Dachboden des Kindergartens freigeräumt, eine wichtige Vorarbeit für die Holzwurmbekämpfung. danach gab es eine von der Gemeinde gestiftete Brotzeit.
- Am Sonntag, 27. Juli 2014, trat am Kanal in der Dorfstraße Niedergottsau ein Störfall auf: Wegen einer Verstopfung der Druckleitung Richtung Winklham sammelte sich das Abwasser in der Pumpstation Niedergottsau und es bestand die Gefahr des Rückstaus in die angeschlossenen Häuser. Dank dem schnellen Eingreifen von Horst Eger und unseren beiden Bauhofmitarbeitern Stefan Forstpointner und Hubert Emmersberger konnten größere Schäden vermieden werden: die Verstopfung wurde beseitigt, der Kanal durchgespült und – über mehrere Stunden hinweg – der Sammelbehälterhalter im Pumphaus leergepumpt. Dabei kam uns Thomas Mooslechner tatkräftig zu Hilfe. Der Defekt wurde deswegen nicht zeitnah festgestellt, weil der Störmelder in der Pumpstation ausgefallen war. Die Kosten für diesen Notfalleinsatz betragen rund 2.000 EUR.
- Bereits am nächsten Tag hat Horst Eger festgestellt, dass erneut ein Rückstau auftrat. Diesmal hatten Steine die Druckleitung verlegt, an zwei Stellen waren von außen Kies und Steine in die Leitung eingebracht worden. Um diese erneute Ursache zu beseitigen wurde in diesem Bereich die Druckleitung abgeschnitten und durch neue Leitungsteile ersetzt. Die verlegten Stellen befanden sich von Spanloh kommend am Anfang der durch den Wald führenden Leitung.
- Die Thermo-Behandlung des KiGa-Dachstuhl ist abgeschlossen. Derzeit untersuchen wir die Abdichtung, Isolierung der Decke und den Einbau eines neuen Fußbodens.
- Mit Bescheid vom 23.07.2014 hat die Regierung von Oberbayern die Gasanschlussleitung zum geplanten Gaskraftwerk der OMV genehmigt.
- Am 08.08.2014 gab es in Haid einen Ortstermin wegen der geplanten Erstaufforstung. Dr. Kennel vom Amt für Landwirtschaft und Forsten besprach mit den Anliegern deren Einwände und Sorgen, die auch von der Gemeinde mitgetragen werden. Er kündigte an, dass zwar Gründe, um die beantragte Erlaubnis zu versagen, nicht vorliegen, aber Auflagen zum Schutz der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und der angrenzenden Wohnbebauung gemacht werden. Am 21.08.2014 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Erstaufforstung auf der Fläche in Haid die Erlaubnis erteilt. Ein 2-Meter-Streifen zu den angrenzenden Grundstücken ist freizuhalten, weitere 8 Meter sind als gestufter Waldmantel anzulegen, 4 Meter davon lediglich mit Sträuchern. Gegenüber dem Hausgrundstück Haid 2a (Prähofer) ist statt der 2 Meter ein 15 Meter-Abstand einzuhalten.
- Der Kindergarten hat die geprüfte Jahresrechnung 2012/2013 vorgelegt. Das Kindergartenjahr schloss mit einem Überschuss in Höhe von 15.417,01 € ab. Der Personalschlüssel von 10,53 (Untergrenze) wurde mit 10,70 eingehalten, was ja Fördervoraussetzung ist. Die durchschnittliche Anzahl der Kinder lag bei 65,40. Der Kindergartenleitung und der Kindergartenverwaltung spreche ich für ihr sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Wirtschaften den Dank und Respekt der Gemeinde aus.
- Für viel Gesprächsstoff sorgen die Außenanlagen bei der neuen Halle, insbesondere die Erhaltung der jetzt 29 Jahre alten Stefanus-Eiche. Es gibt viele gute Gründe, diesen Baum als Treffpunkt, Schattenspender und auch historische Erinnerung zu bewahren. Möglich wird dies durch eine Verschiebung des Allwetterplatzes und des Beachvolleyballplatzes in Richtung Osten und eine platzsparende Variante für die Sprunggrube. Eine entsprechende Plananpassung wird vor der Bauausführung dieser Außenanlagen erfolgen.

- Am 19.08.2014 hat der Bürgermeister eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand stimmten überein, es gab keinerlei Beanstandungen. Die Führung der Bücher und Unterlagen ist sehr gut.
- Am 15.9.2014 haben die Räum- und Unterhaltsmaßnahmen am Haiminger Mühlbach begonnen. Dazu wurde der Bach im Dorfbereich abgelassen. Neben dem Ausräumen von Bewuchs und Schlamm sind auch Engstellen zu beseitigen und zur Verbesserung der Fließgeschwindigkeit wird in bestimmten Bereichen Schotter eingebracht. Ein Dank gilt den Anliegern, die zur Vorbereitung der gemeindlichen Arbeiten die Ufer gesäubert und Büsche und Bäume zurückgeschnitten haben.
- Die EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG hat die Mitgliedsgemeinden angeschrieben und um die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens gebeten. Da die Gemeindewappen nicht einzeln verwendet werden, sondern in einer Titelleiste abgedruckt werden, wurde die Gestattung jederzeit widerruflich erteilt.
- Am 16. September war erster Schultag, in Haiming haben 8 Mädchen und 10 Buben ihre Schullaufbahn begonnen. Eine Prognose für die nächsten fünf Jahre zeigt, dass wir jeweils zwischen 18 und 22 Erstklässler haben werden. Gestern fand die Schülerehrung im Rathaus mit 18 Einserabsolventen statt.
- Der Ölschläglweg wurde zur vollsten Zufriedenheit mit einer neuen Spritzdecke saniert.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

Die Erschließung Mühlbachweg hat begonnen und läuft gemäß Bauzeitenplan.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2014.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: BPL Nr. 16 – „Mühlenfeld“ (vormals Erlenstr.): Billigung- und Auslegungsbeschluss

Der BPL-Entwurf wurde am 11.09.2014 bei Herrn Weber mit Erwin Müller und Stefan Sperl vorbesprochen. Er beinhaltet 3 Einzelhäuser mit max. 4 WE, 1 mögliches Doppelhaus und ansonsten nur Einzelhäuser mit max. 2 WE. Bürgermeister Beier erläutert den Gemeinderäten die Details der Planung.

Neu ist seit Montag dieser Woche, dass die beiden Stichstraßen nach Süden nun öffentliche Straßenteile werden sollen. Über die Qualität dieser Straßenteile muss der Gemeinderat aber noch diskutieren. Bei öffentlichen Straßen fallen für alle Anlieger an der Erlenstraße Erschließungskosten hierfür an. Diese Konsequenz war den Anliegern bei der Anliegerversammlung am Montag nicht klar. Mittlerweile ist das aber ein wichtiges Thema geworden und deswegen haben sich die Erlenstraßen-Anlieger in einem Schreiben an den Gemeinderat gewendet und bitten darum, diese

Straßenteile – wie bisher – privat zu lassen. Die Mehrbelastung für die Bestandsanlieger (und auch alle anderen Baugrundstücke) läge ungefähr bei 2 Euro pro Quadratmeter und für die Gemeinde bei ca. 5.600 €.

Diskussion

Es wird angesprochen, dass die zwei Stiche – anders wie im Mühlbachweg – unselbständige Straßenbestandteile sind und zur Erlenstraße als Erschließungseinheit gehören.

Eigene Straßennamen für die Stiche sind nicht gerechtfertigt.

Bisher waren Privatwege angedacht. Nach einem Gespräch im Landratsamt kam aus erschließungsrechtlichen Gesichtspunkten ein Umdenken des Grundstückseigentümers.

Bei öffentlicher Gestaltung fallen auch auf die Gemeinde 10 % der Kosten an.

Rederecht für Stefan Sperl (mit 15:0 Stimmen).

Herr Sperl erläutert, dass nach seinen Informationen erst ab 40 Meter ein Straßenstück selbständig werden kann. Er sieht bei privatem Straßenausbau eine Benachteiligung der Hinterlieger, da sie für ihre Privatzufahrt und auch für die Erlenstraße zahlen müssen. Er fügt an, dass der Gemeinderat städtebauliche Gründe für die Einstufung als öffentliche oder private Straße haben muss (Anmerkung: für die Darstellung als öffentliche Straße hatte der Planzeichner und Eigentümer der Grundstücke aber ein rein erschließungsbeitragsrechtliches Motiv – siehe oben – und kein städtebauliches).

Diskussion

Der Gemeinderat entscheidet über die Qualität der Straßen (privat/öffentlich).

Bei Privatstraßen könnten diese bei Parkplatznot (zum Beispiel auf Grund der Mehrfamilienhäuser) gesperrt werden und damit die Erlenstraße belasten.

Die Entscheidung über privat und öffentlich ist primär finanzieller Natur, denn städtebauliche Gründe spielen hier nur eine untergeordnete Rolle.

1. Bgm. Beier fasst die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen zusammen.

Bei einer öffentlichen Lösung werden viele Streitigkeiten vermieden und dafür die Alt-Anlieger belastet.

Zwar könnte auch im Auslegungsverfahren von den Anliegern ein Einwand gegen öffentliche Straßen eingebracht werden, es sollte aber gleich eine klare Planung ins Verfahren gebracht werden.

Eine kostenfreie Grundstücksübergabe der Zufahrtsflächen vom Grundstückseigentümer an die Gemeinde ist nicht diskutiert und auch kaum zu erwarten.

Öffentliche Leitungen (Wasser, Kanal) müssen per Dienstbarkeit gesichert werden.

Beschluss:

Die Straßenstiche sollen als öffentliche Straßen dargestellt werden.

Mit 6:9 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Straßenstiche sollen als private Straßen dargestellt werden.

Mit 9:6 Stimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den BPL-Entwurf des Architekten Stefan Sperl in der Fassung vom 18.09.2014 (mit der Modifizierung, dass die Stichstraßen als private Eigentümerwege dargestellt werden) und beschließt, dass das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ eingeleitet wird.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2: BPL Nr. 17 – „Haiming/West“ mit paralleler Änderung des FNP: : Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Bürger

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.07.2014 sind die TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der gemeindlichen Planungsabsicht unterrichtet und um Ihre Stellungnahme bis zum 04.09.2014 gebeten worden.

Die beiden umfangreichsten Stellungnahmen des LRA Altötting und der Regierung von Oberbayern sind auf der Homepage im Rats-Info eingestellt.

Ziel dieser frühzeitigen Beteiligung war es, mit einer noch nicht fertigen Planung von den Fachbehörden zu erfahren, wo besonders die Schwerpunkte beim Umweltbericht und bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung gelegt werden. Bei der frühzeitigen Beteiligung gibt es natürlich noch keine Begründungen. Diese sollen ja erst unter Einfluss der Fachmeinungen erarbeitet werden.

Die wichtigsten Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden erörtert.

Punktuell wird nur über folgende Empfehlung des LRA AÖ beraten:

„Es wird empfohlen, Mehrfamilienhäuser zusammengefasst im Bereich des sogenannten „Zentrums“ zu konzentrieren und auf das einzelne zwischen kleineren Gebäuden stehende MFH auf Parzelle 34 zu verzichten.“

Beschluss:

Das Mehrfamilienhaus auf der Parzelle 34 soll an dieser Stelle bleiben.

Mit 15:0 Stimmen.

Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, entlang vom Zehentweg einen baulich abgegrenzten Gehweg einzuplanen.

Beschluss:

Östlich vom Zehentweg wird beginnend an der Kreisstraße bis zur zweiten Einmündung in das neue Baugebiet ein Gehweg eingeplant.

Mit 15:0 Stimmen.

Mit Schreiben vom 02.09.2014 bittet die Bayernwerk AG die Gemeinde für die Aufstellung eines Trafos eine 20 m² große zentrumsnahe Fläche zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Neben der Tiefgaragenzufahrt wird ein Platz von 20 m² für einen Trafo eingeplant.

Mit 15:0 Stimmen.

Aktuell wird von der Bauverwaltung und von der beauftragten Architektin schon an der Begründung, am Umweltbericht und an der Darstellung des immissionsschutzrechtlichen Ist-Zustands gearbeitet. Idealerweise kann in der GR-Sitzung am 16.10.2014 mit der ausgearbeiteten Planung vom Gemeinderat der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

TOP 4.3: Bauleitplanung der Stadt Burghausen: Flächennutzungsplan-Ergänzung zur Ausweisung eines Industriegebiets nördlich des KV-Terminals

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.08.2014 wird die Gemeinde nun zum zweiten Mal am Bauleitplanverfahren der Stadt Burghausen beteiligt. Beim ersten Mal war der Beschluss für die gemeindliche Stellungnahme folgender:

„Die Gemeinde weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in jeder Entwicklungsphase die Notwendigkeit der Abholzungen geprüft werden soll und die möglicherweise in Haiming vorhandenen 10 ha Industriegrund berücksichtigt werden sollen.“

Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahme im Burghauser Stadtrat (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll):

Abwägung:

Der Hinweis der Gemeinde Haiming wird selbstverständlich in den Abwägungsprozess mit einbezogen. Derzeit ist die Verfügbarkeit von 10 ha Industriegebietsfläche nicht gegeben. Ein großer Teil der Flächen ist für ein mögliches Gasturbinenkraftwerk (OMV Power GmbH) vorbehalten und befindet sich im Besitz des Kraftwerkinvestors. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass der Bau des Kraftwerkes aufgegeben wird. Des Weiteren wird der Zugriff der Flächen wegen eigener Bedarfe der Chemischen Industrie (derzeit Borealis GmbH) als nicht wahrscheinlich gesehen und wird auch nach Aufgabe einer Kraftwerksrealisierung nicht gegeben sein. Die Stadt Burghausen hat sich bereits in der Ausweisung des Güterverkehrszentrums im Bebauungsplan Nr. 87a intensiv mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Dies Erkenntnisse werden auch in das Verfahren mit einbezogen.

*Die Alternativenprüfung wird auch weiterhin fortgeschrieben und weiter verfolgt. Bisher wurden auch Standorte außerhalb der Gemeindegrenzen untersucht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87b, welche im Parallelverfahren mit dem vorliegenden Verfahren zur Ergänzung/Änderung des FNP erfolgt, wird die Alternativenprüfung im Hinblick auf den/die auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burghausen gelegenen Alternativstandorte aktualisiert und, soweit erforderlich, vertieft. Ergebnisse werden in weiteren Planungsabschnitten berücksichtigt.
Mit allen 24 Stimmen*

Stellungnahme der Gemeinde:

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming hält an ihrer Stellungnahme vom 10.03.2014 fest. Weitere Einwände werden nicht gemacht.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 2074/16, Gmkg. Piesing, Am Wirtsfeld 13

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Umgriff des BPLs Nr. 12 - Wirtsfeld/Ost ist nach § 30 BauGB zu beurteilen und somit grundsätzlich genehmigungsfähig. Da es nun entgegen der ersten Planung alle Festsetzungen des BPLs einhält, hat der Bauherr die Baupläne nach Art. 58 BayBO im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegt. Befreiungen von Festsetzungen und somit ein Genehmigungsverfahren sind daher nicht mehr erforderlich.

TOP 5.2: VIB Vermögen AG, Luitpoldstr. C70, 86633 Neuburg: Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des best. Logistik-Zentrums durch Anbau von Loadinghouses auf Fl.Nr. 1, Gmkg. Daxenthaler Forst

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Umgriff des BPLs Nr. 15 - Soldatenmais ist nach § 30 BauGB zu beurteilen und somit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Es wird eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der nördlichen Baugrenze erforderlich, da die Loadinghouses komplett außerhalb der festgelegten Baugrenze errichtet werden sollen.

Von dieser Festsetzungen kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Beschluss:

Die erforderliche Befreiung und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Planfeststellung zum 3-streifigen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Markt: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.08.2014 wurden der Gemeinde von der Regierung von Oberbayern die Unterlagen für das Anhörungsverfahren (2 Ordner) übersandt.

Die Antragsunterlagen vom 18.08.2014 liegen im Bauamt der Gemeinde von 16.09. bis 17.10.2014 zur allgemeinen Einsicht während der allgemeinen Dienststunden aus. Einwendungen gegen die Planung können bis spätestens 03.11.2014 bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Gemeinde hat Ihre Stellungnahme spätestens mit der Rücksendung der Planfeststellungsunterlagen an die Regierung zu übermitteln.

Auffallend ist, dass nahezu alle Radweg-Verbindungen vom Forst heraus auf den bestehenden Radweg an der B 20 geschlossen werden sollen. Hier sollte die Gemeinde in ihrer Stellungnahme die Aufrechterhaltung der Radweg-Verbindungen zumindest zum Jesuitengräumt, zum Ameisengräumt, zum Scheidweg und zum Hauptgräumt fordern.

Bgm. Beier informierte den BA darüber, dass er mit den Nachbarbürgermeistern auch über die Thematik gesprochen hat.

Auffallend ist, dass der Wildschutzzaun, dessen Erforderlichkeit nicht ganz klar ist, zwischen Wald und Radweg geplant wird. Es sollte geprüft werden, ob er auch zwischen der Fahrbahn und dem Radweg gebaut werden kann.

Der Wildschutzzaun bekommt an den Einmündungen selbstschließende Türen.

Diskussion

Werden bei Forstarbeiten nur Haiminger Straßen benutzt? Bei Schützing gibt es eine Ausfahrmöglichkeit.

Die übergeordneten Behörden prüfen die Wegevernetzung. Das läuft aber erst an.

Der Ortsobmann kann eine eigene Stellungnahme abgeben und die Einwendungen aus Sicht der Land- und Forstwirte erheben.

Es gibt viele Eigentümer im Raum Niedergottsau, welche Grundstücke in Schützing haben. Die Verbindung nach Mehring muss gewährleistet werden.

Die Forstbetriebe Wasserburg werden ihre Wegemöglichkeiten prüfen und ggf. umgestalten. Diese Absichten wären interessant zu wissen.

Im Unglücksfall sollte an den Radweg herangefahren werden können. Der Wildschutzzaun könnte hinderlich sein, allerdings gibt es die Tore.

Die Begründung des Vorhabens lautet: es handelt sich nur um eine kleinere Ausbaumaßnahme, welche durch die Unfallhäufigkeit notwendig wird, weil andere Maßnahmen nicht wirksam sind.

Die Anzahl der Spurabschnitte sollte noch einmal überdacht werden (weniger Abschnitte, dafür länger).

Bei Sperrung der Straße während der Baumaßnahme (1 Jahr Bauzeit) wird der Verkehr weiträumig umgeleitet (Verkehrsführungs-Konzept ist enthalten; ähnlich Kreiselbaumaßnahme).

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming fordert die Aufrechterhaltung der Radwegverbindungen zumindest zum Jesuitengeräumt, zum Ameisengeräumt, zum Scheidweg und zum Hauptgeräumt. Zudem soll geprüft werden, ob der Wildschutzzaun auch zwischen der Fahrbahn und dem Radweg gebaut werden kann. Die Anzahl der Überholabschnitt soll geprüft werden und wenn möglich auf drei reduziert werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Antrag der Fa. OMV Deutschland GmbH auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2466, Gmkg. Burghausen (Brunnen 4 und 7) für die Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.09.2014 wurden der Gemeinde vom Landratsamt Altötting die Antragsunterlagen übersandt. Sie liegen im Bauamt der Gemeinde vom 22.09.2014 bis 21.10.2014 zur allgemeinen Einsicht während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange kann sich bis zum 10.10.2014 zum beantragten Vorhaben äußern.

Antragsinhalt

Zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2466 der Gemarkung Burghausen (Brunnen 4 und 7) für die Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen der Fa. OMV Deutschland GmbH hat das Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 24.05.2000 Sg. 21-Az. 642-1/6 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 20.11.2009 Az. 21-6421.0/5 die bis 31.12.2027 befristete wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Darüber hinaus wurde für die Entnahme von Grundwasser zur Verwendung zu Kühlzwecken bei erhöhter Schwebstoffführung des Alzkanals mit Bescheid vom 20.11.2009 Az. 21-6421.0/5 die bis 31.12.2014 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, aus den Brunnen 4 und 7 insgesamt bis zu maximal 540 m³/h, 8.640 m³/d und 2,8 Mio. m³/a Grundwasser zu Tage zu fördern.

Die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis gewährt die Befugnis, aus den Brunnen 4 und 7 insgesamt bis zu maximal 790 m³/h, 18.940 m³/d an maximal 15 Tagen eines Monats zusätzlich zur VE-Wasserentnahme von 8.640 m³/d sowie 700.000 m³/a zusätzlich zur VE-Wasserentnahme von 2,8 Mio. m³/a Grundwasser zu Tage zu fördern. Zusammen mit der VE-Wasserentnahme dürfen aus beiden Brunnen jedoch nicht mehr als 1.100 m³/h Grundwasser entnommen werden.

In den letzten Jahren hat sich der Wasserverbrauch im Werk Burghausen reduziert, so dass die mit o.g. Bescheiden erlaubte Entnahmemenge aus den Brunnen 4 und 7 nicht mehr in voller Höhe benötigt wird. Aus Sicht der Fa. OMV Deutschland GmbH ist somit eine Verlängerung der bis 31.12.2014 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich.

Um weiterhin die Kühlwasserversorgung der Raffinerie Burghausen sicherzustellen, wenn Alzkanal-Wasser nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht, hat die Fa. OMV Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.07.2014 die Änderung der mit Bescheid vom 24.05.2000 i. d. F. vom 20.11.2009 erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt beantragt:

1. Der Nutzungszweck ist auf die Verwendung des zu Tage geförderten Grundwassers zur Kühlwasserversorgung, wenn Alzkanal-Wasser nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht, auszuweiten.
2. Anpassung der Entnahmemengen aus den Brunnen 4 und 7 insgesamt mit Reduzierung der jährlichen und täglichen maximalen Grundwasserentnahme wie folgt:
 - bis zu max. 1.100 m³/h (entspricht festgelegter Entnahmemenge der beschränkten Erlaubnis vom 20.11.2009)
 - bis zu max. 26.400 m³/d an maximal 15 Tagen eines Monats (Reduzierung um 1.180 m³ gegenüber den bisher festgelegten Entnahmemengen), sonst 8.640 m³/d (entspricht der bisher festgelegten Entnahmemenge)
 - bis zu max. 2,8 Mio. m³/a (entspricht der bisher in der gehobenen Erlaubnis vom 20.11.2009 festgelegten Jahresentnahmemenge; die in der beschränkten Erlaubnis vom 20.11.2009 festgelegte Jahresentnahmemenge von 700.000 m³ entfällt)

Diskussion

Ein Monitoring findet statt durch permanente Messung. Die OMV sollte die Gemeinde regelmäßig über die Messergebnisse informieren.

Beim Infogespräch Natura2000 wurde mitgeteilt, dass es keine Korrelation zwischen Oberflächengewässern und dem Grundwasser gibt.

Ein Fachmann vom WWA hat vor einigen Jahren im Gemeinderat berichtet, dass die Grundwasserschicht so mächtig ist, dass das Grundwasser nicht gefährdet ist. Eine erneute Berichterstattung des WWA im Gemeinderat wäre gewünscht.

Die gehobene Erlaubnis sollte nur befristet erteilt werden.

Jährlicher Jour-Fix über die Messungen der OMV soll vereinbart werden.

Vom WWA soll ein Informationsabend zum Thema Grundwasser stattfinden.

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss:

Belange der Gemeinde Haiming werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert. Die Gemeinde verlangt aber die Beibehaltung der Befristung der gehobenen Erlaubnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Härteausgleich für die Betreuung unter Dreijähriger

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat für das abgelaufene Kindergartenjahr einen Härteausgleich für die Betreuung unter dreijähriger Kinder beschlossen. Für das neue Kindergartenjahr gelten andere Beiträge und somit auch andere Fördersätze.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde gewährt diese Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige Leistung im eigenen Wirkungskreis.

Sätze ab Herbst 2014

Altersgruppe	Kinder gesamt	In Einrichtung
bis 3 Jahre	59	13
4 bis 6 Jahre	53	48

Betreuungszeiten	Grundbetrag	Kinder <2	Differenz	Anzahl Kinder	Betrag	Kinder 2-3	Differenz2	Anzahl Kinder2	Betrag2	Gesamt
1-2 h	70,00 €	85,00 €	15,00 €	1	15,00 €	80,00 €	10,00 €	1	10,00 €	25,00 €
2-3 h	75,00 €	100,00 €	25,00 €	1	25,00 €	95,00 €	20,00 €	1	20,00 €	45,00 €
3-4 h	80,00 €	121,00 €	41,00 €	1	41,00 €	115,00 €	35,00 €	1	35,00 €	76,00 €
4-5 h	88,00 €	136,00 €	48,00 €	1	48,00 €	130,00 €	42,00 €	1	42,00 €	90,00 €
5-6 h	96,00 €	152,00 €	56,00 €	1	56,00 €	146,00 €	50,00 €	1	50,00 €	106,00 €
6-7 h	104,00 €	171,00 €	67,00 €	1	67,00 €	165,00 €	61,00 €	1	61,00 €	128,00 €
7-8 h	112,00 €	194,00 €	82,00 €	1	82,00 €	188,00 €	76,00 €	1	76,00 €	158,00 €
8-9 h	120,00 €	221,00 €	101,00 €	1	101,00 €	215,00 €	95,00 €	1	95,00 €	196,00 €
>9 h	128,00 €	248,00 €	120,00 €	1	120,00 €	242,00 €	114,00 €	1	114,00 €	234,00 €
Summen:				9	555,00 €				503,00 €	1.058,00 €

Die Verwaltung empfiehlt, die Leistung weiter zu gewähren, da die finanzielle Leistungsfähigkeit den Spielraum bietet. Angesichts des geringen Gesamtaufwands wäre das Sparpotential nicht wirklich von elementarer Bedeutung. Die genauen Anmeldezahlen sind (Stand 09.09.2014):

Tatsächliche Anmeldezahlen:										
Betreuungszeiten	Grundbetrag	Kinder <2	Differenz	Anzahl Kinder	Betrag	Kinder 2-3	Differenz2	Anzahl Kinder2	Betrag2	Gesamt
1-2 h	70,00 €	85,00 €	15,00 €	0	- €	80,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
2-3 h	75,00 €	100,00 €	25,00 €	1	25,00 €	95,00 €	20,00 €	3	60,00 €	85,00 €
3-4 h	80,00 €	121,00 €	41,00 €	1	41,00 €	115,00 €	35,00 €	1	35,00 €	76,00 €
4-5 h	88,00 €	136,00 €	48,00 €	2	96,00 €	130,00 €	42,00 €	0	- €	96,00 €
5-6 h	96,00 €	152,00 €	56,00 €	0	- €	146,00 €	50,00 €	1	50,00 €	50,00 €
6-7 h	104,00 €	171,00 €	67,00 €	0	- €	165,00 €	61,00 €	1	61,00 €	61,00 €
7-8 h	112,00 €	194,00 €	82,00 €	0	- €	188,00 €	76,00 €	0	- €	- €
8-9 h	120,00 €	221,00 €	101,00 €	0	- €	215,00 €	95,00 €	0	- €	- €
>9 h	128,00 €	248,00 €	120,00 €	0	- €	242,00 €	114,00 €	0	- €	- €
Summen:				4	162,00 €				216,00 €	378,00 €

Von den Eltern wird diese Leistung nach Aussage der Kindergartenleitung sehr hoch geschätzt und unterstreicht die Rolle der Gemeinde als kinderfreundliche Kommune.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming gewährt den Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder unter drei Jahren im Niedergottsauer Kindergarten bzw. der Kinderkrippe betreuen lassen, als Härteausgleich die jeweilige Differenz zwischen den Kindergartengebühren und ihren Betreuungsgebühren bei vergleichbarer Buchungszeit. Eine Auszahlung von weniger als 5 € pro Monat erfolgt nicht. Die Leistung wird für das Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Dorfhelferinnen – Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Sachverhalt:

Die Kath. Dorfhelferinnen u. Betriebshelfer gGmbH Station Altötting hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt. Beantrag ist ein Betrag von 0,10€ je Einwohner. Bei 2.474 Einwohnern sind das 247,40€. Dieser Vorschlag wurde der Gemeinde unterbreitet und von allen Ausschussmitgliedern sowie den Vertretern der Gemeinden mitgetragen. Der Fortbestand dieser Einrichtung ist nur bei entsprechender Solidarität der Kommunen im Landkreis gewährleistet.

Die Dorfhelferinnen u. Betriebshelfer können bei Familiennotsituationen im landwirtschaftlichen Betrieb und auch im Privathaushalt, somit auch in Familien-Haushalten in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei Krankenhausaufenthalten, Kuraufenthalten, Krankheit, Erholung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Entbindung, Todesfall.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming unterstützt verschiedene Sozialeinrichtungen mit jährlichen Zuschüssen. Diese werden in der Regel in einem Sammelbeschluss festgelegt. Da die Dorfhelferinnen seit 2012 keinen Zuschuss Antrag mehr gestellt haben, wurde in den laufenden Haushalt nichts eingeplant. Der Betrag von 247,40 € kann jedoch problemlos bereitgestellt werden. Die Dorfhelferinnen u. Betriebshelfer werden immer wieder im Gemeindegebiet eingesetzt.

Beschluss:

Der Zuschussantrag wird genehmigt und ein Betrag in Höhe von 247,40 € ausgezahlt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Breitbandversorgung

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Juni-Sitzung beschlossen, dass die Gemeinde einen Masterplan für die Breitbandversorgung erstellen lässt. Mit der Planung wurde die Breitbandberatung Bayern GmbH beauftragt. Die Gesellschaft hat mittlerweile den Ist-Zustand planerisch dargestellt. Der Ist-Zustand beruht auf den Daten des Breitbandatlases und ist relativ grob dargestellt. Die dort enthaltenen Bandbreiten im Down- und Up-Load werden derzeit von den Betreibern überprüft und dann detailliert dargestellt. Da diese Angaben wettbewerbsrelevant sind, musste sich die Gemeinde verpflichten, diese Angaben absolut vertraulich zu behandeln und die Pläne nicht zu veröffentlichen. Erst wenn die Markterkundung abgeschlossen ist und eine Ausschreibung erfolgen kann, werden die Plandaten öffentlich.

Die Gesamtkosten liegen bei 8.568 € brutto (abzüglich Startgeld von 5.000 € also 3.568 €). Das Paket Einstieg liegt bei 2.915,50 € und beinhaltet die Aktualisierung des Masterplans, der vom Landratsamt schon weitgehend erarbeitet wurde. Das Paket Umsetzung liegt bei 4.165,00 € und die Einrichtung einer Website für das Förderverfahren kostet 1.487,50 €. Der Beschluss zur Beauftragung des Beratungsbüros wurde in der Juni-Sitzung gefasst.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde erhält nach den neuen Förderrichtlinien einen Fördersatz von 70 Prozent bei einem Förderhöchstbetrag von 870.000 €. Damit die Gemeinde das Startgeld Netz erhalten kann (5.000 €), muss die Ist-Analyse erstellt werden. Das Startgeld wird allerdings auf den Förderhöchstbetrag angerechnet.

Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss die Markterkundung abgeschlossen werden. Zum Abschluss der Markterkundung kann die Gemeinde auch zu dem Entschluss kommen, dass eine Umsetzung nicht oder bis 2017 erfolgt (dann endet das Förderprogramm). Dies geschieht dadurch, dass die Gemeinde das Ergebnis der Markterkundung nicht oder später veröffentlicht.

Ablauf:

Markterkundung (2 Monate) = Prüfung des Istzustands und eigenwirtschaftlicher Investitionen der Netzbetreiber

Teilnehmerwettbewerb (6 Wochen) = der Istzustand unter Berücksichtigung der eigenwirtschaftlichen Investitionen wird bekanntgemacht

Angebotsaufforderung (8 Wochen) = der/die Teilnehmer am Wettbewerb wird/werden zur Angebotsabgabe aufgefordert

Zwischenphasen für Entscheidungen usw. sind notwendig

Realisierungsphase insgesamt mindestens 12 Monate bis 15 Monate, je nach Witterung auch mehr.

Diskussion

Wenn bei der Markterkundung festgestellt wird, dass die eigenwirtschaftlichen Investitionen bereits das gesamte Gemeindegebiet abdecken werden, dann braucht keine eigene Maßnahme mehr ergriffen werden.

Über jeden Maßnahmenschritt wird Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming steigt in das Förderprogramm für die Breitbandstrategie ein. Das Verfahren wird zunächst bis zur Markterkundung durchgeführt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 11: Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung mit dem Sportverein Haiming e.V.

Sachverhalt:

Mit dem Vorsitzenden des SVH wurde erneut über die Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung diskutiert. Im Zusammenhang mit der Antragstellung beim BLSV haben sich nämlich Ergänzungen, Verdeutlichungen und eine Aktualisierung des Zahlenwerks ergeben, die in die Vereinbarung eingearbeitet wurden. Nachdem die Änderungen vielfältig waren, wird die gesamte Vereinbarung neu beschlossen.

Rechtliche Würdigung:

Die Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das der Genehmigung durch das Landratsamt bedarf. Die erste Vereinbarung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Würdigung ist noch nicht eingetroffen. Eine telefonische Nachfrage hat aber ergeben, dass die Aussicht auf Genehmigung besteht.

Der Vorstand des Sportvereins hat die Vereinbarung bereits angenommen.

Diskussion

Außenanlagen des Sportvereins sind: Beachvolleyball, Zuwege zur neuen Halle, Zuweg zum Beachvolleyballplatz und ein Rieselfeld.

Die Mitgliederzahl der Stockschißenabteilung liegt bei ungefähr 30.

Momentan gibt es Überlegungen, die Stockschißen neben dem Trainingsplatz am Sportplatz unterzubringen. Kosten stehen noch keine fest.

Beschluss:

Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung
zum Bau einer Breitensporthalle **mit Außenanlagen**

zwischen
der Gemeinde Haiming
vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Beier,
Hauptstraße 18, 84533 Haiming,
im nachfolgendem Gemeinde genannt

und
dem SV Haiming e. V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rupert Koch,
geschäftsansässig in Angererweg 4, 84533 Haiming,
im nachfolgenden SVH genannt.

Präambel

Der SV Haiming e. V. errichtet im Anschluss an die bestehende Turnhalle eine Sporthalle für den Breitensport **mit Außenanlagen**. Die Errichtung dieser Sporthalle **mit Außenanlagen** liegt im Interesse der Gemeinde, zumal die Breitensportförderung eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß Art. 57 GO darstellt. Aus diesem Grunde unterstützt die Gemeinde den SVH beim Bau, bei der Finanzierung und beim Unterhalt der Sporthalle **und der Außenanlagen**.

A. Finanzierungsvereinbarung

§1

Für das Projekt Sporthalle **und Außenanlagen** werden folgende Kosten zugrundegelegt:

Kosten (aktualisierte Kostenschätzung vom 29.07.2014)	2.465.577,52€
Verbreitung Verbindungsbau (Brandschutz)	80.000,00€
Ausführung WU-Beton	75.000,00€
Bodenaustausch	38.000,00€
LED dimmbar + ELA-Anlage	21.700,00€
Honorarerhöhung (aus Zusatzarbeiten; ohne Profilglas)	70.000,00€
Ausführung Kautschuk statt PVC	11.200,00€
Ausstattung Turnhalle (unter Berücks. Eigenleistung)	23.300,00€
Lüftung Turnhalle	49.600,00€
Außenanlagen	60.000,00€
Gesamtsumme Halle und Außenanlagen:	2.894.377,52€
Zuwendungsfähig sind 85%	2.460.220,89€
20% BLSV-Zuwendung	492.044,18€
10% Eigenanteil SVH (aus zuwendungsf. Kosten)	246.022,09€
Verbleiben Halle und Außenanlagen:	2.156.311,25€

Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 85% der Gesamtkosten. Der SVH beteiligt sich mit einem Eigenanteil von 10% aus den zuwendungsfähigen Kosten. Vom BLSV ist eine Zuwendung in Höhe von 20% aus den zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

1. Die Gemeinde leistet einen Baukostenzuschuss in Höhe der Bausparsummen von 1.800.000,00 €. Dieser Zuschuss wird um bis zu **360.000,00 €** aufgestockt, wenn es die Finanzierung erfordert. Für nichtzuwendungsfähige Kosten wird der Gemeindeanteil auf 100% erhöht.
2. Der SVH erhält voraussichtlich **492.000,00 €** Zuwendung vom BLSV. Der Zuwendungsbetrag wird nicht sofort ausgezahlt und bedarf daher einer Zwischenfinanzierung. Da sich für den Sportverein die Aufnahme eines Darlehens schwierig gestalten könnte und die Gemeinde vermutlich günstigere Darlehensbedingungen erhält, ist es auch möglich, dass die Gemeinde als Kreditnehmer auftritt oder die Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln bestreitet. Im Falle der Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde leitet der SVH eingehende Zuwendungsbeträge unverzüglich an die Gemeinde Haiming weiter.
3. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung stellt die Gemeinde die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten des SVH für die zum Sporthallenbau **und zum Bau der vereinseigenen Außenanlagen erforderlichen** Darlehen in Aussicht.

§2

Weiterhin wird folgendes festgehalten:

- Die Gemeinde stellt sicher, dass im Rahmen der Weitergabe der Mittel die Beihilfavorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts eingehalten werden.
- Die Gemeinde bestätigt, dass für die vom SVH errichteten Anlagen (Sporthalle und Vereinsaußenanlagen) keine FAG-Mittel beantragt wurden oder werden.
- Der SVH bestätigt, dass er für das gleiche Vorhaben keine weitere Förderung der KfW in Anspruch nimmt.
- Der SVH bestätigt, dass er die Mittel nur für die Errichtung einer Breitensporthalle und der Vereinsaußenanlagen gemäß §1 dieser Vereinbarung und damit nur für eine Investition in die soziale und kommunale Infrastruktur einsetzt.

B. Folgekostenvereinbarung

§3

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Haiming als Grundeigentümer und dem SV Haiming als Bauherr der Sporthalle und der Vereinsaußenanlagen wird in einem notariellen Erbbaurechtsvertrag geregelt.

§4

1. Der SVH ist bestrebt, das Betriebskostendefizit durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Ressourcen, der Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten und Einsparpotenzialen sowie durch Eigenleistung so gering wie möglich zu halten. Auf diese Weise beteiligt sich der SVH an den Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten.
2. Die Gemeinde wird den SVH bei den laufenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten unterstützen. Die Gemeinde wird hierzu einen laufenden Zuschuss leisten, der sich an den tatsächlichen Belastungen orientiert. Der SVH legt der Gemeinde eine jährliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Sporthalle vor. Zu Beginn des Jahres reicht der SVH seinen Haushalt bei der Gemeinde ein. Auf das zu erwartende Defizit leistet die Gemeinde eine Abschlagszahlung. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten werden auf jährlich rund 60.000,00 € geschätzt.
3. Der Winterdienst fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
4. Wartungsverträge und sonstige dauerhafte Verträge werden in gemeinsamer Absprache zwischen SVH und Gemeinde geschlossen.

C. Allgemeines

§5

Die Gemeinde erneuert auf eigene Kosten die Außensportanlagen (Allwetterplatz mit Sprunggrube und Laufbahn) der Grundschule. Außerdem werden das Rasenspielfeld und die Fläche des Kinderspielplatzes auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

§6

Die Kosten für den Neubau des Stockschützenplatzes trägt die Gemeinde je nach Lage des Platzes voll oder teilweise vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.

§7

Änderungen in der Finanzierungsaufteilung erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform.

§8

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des Erbbaurechtsvertrags zwischen der Gemeinde Haiming und dem SVH.

Haiming, _____

Gemeinde Haiming

SVH Haiming e.V.

Wolfgang Beier

1. Bürgermeister

Mit 15:0 Stimmen.

Rupert Koch

1. Vorsitzender

TOP 12: Feuerwehrbedarf

TOP 12.1: Tausch der Feuerwehrhelme

Sachverhalt:

Bei der Ausrüstung der Feuerwehrdienstleistenden besteht bei den Feuerwehrhelmen (einschließlich der Helmlampen für die Atemschutzträger) ein erheblicher Ersatzbedarf. Für viele Helme gibt es keine Ersatzteile mehr, sie haben Verschleißerscheinungen oder sind von der Schutzfunktion her nicht mehr auf dem Stand der Zeit. Helme sind eines der wesentlichen Schutzmittel für die Einsatzkräfte. Es liegt in der Verantwortung des Sachaufwandsträgers, dass die Einsatzkräfte keinen zu vermeidenden Risiken ausgesetzt werden. Angesichts des Zustands der Helme ist dieses Risiko allerdings vorhanden.

Rechtliche Würdigung:

Für alle drei Wehren besteht ein Ersatzbedarf im Umfang von 115 Helmen und 23 Helmlampen für Atemschutzträger. Die Helme kosten rund 200 € pro Stück und die Helmlampen rund 60 € pro Stück. Der Gesamtaufwand für einen kompletten Tausch liegt bei rund 23.800 €. Die Feuerwehren könnten mit einem Tausch über drei Haushaltsjahre hinweg auskommen. Die Verwaltung schlägt daher vor, 2014 noch 23 Helme und Helmlampen für die Atemschutzträger zu beschaffen (rund 5.800 €; Mittel sind per Nachtragshaushalt deckungsmäßig eingeplant) und 2015 und 2016 jeweils 46 Helme (ohne Helmlampen) zu beschaffen (Kosten rund 9.000 € pro Jahr).

Diskussion

In der Finanzausschuss-Sitzung wurde von GR Prostmaier die Situation bei den Feuerwehren erläutert. Beim Helmtausch wird darauf geachtet, dass das Gewicht der Helme erträglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Tausch der Helme und Helmlampen gemäß dem Vorschlag der Verwaltung und beauftragt die Kämmerei, die Tauschkosten in die Haushalte 2015 und 2016 einzuplanen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 12.2: Beteiligung an Führerscheinkosten

Sachverhalt:

Für das Führen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen ist ein LKW-Führerschein nachzuweisen. Die Feuerwehren bemühen sich stets, Einsatzkräfte für den Erwerb dieses Führerscheins zu gewinnen. Da dieser Führerschein allerdings über 3.000 € kostet, hat sich der Gemeinderat bereits vor vielen Jahren zur Unterstützung bei den Führerscheinkosten entschlossen und jeweils 1.000 € beigesteuert. Abgewickelt wird der Zuschuss über den Feuerwehrverein. Dieser sorgt auch dafür, dass die zehnjährige Rückzahlungsverpflichtung eingehalten wird.

Rechtliche Würdigung:

Die Führerscheinkosten haben sich nach oben entwickelt. Ein höherer Zuschuss lässt sich aus dieser Kostensteigerung rechtfertigen. Die Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren hängt elementar davon ab, dass genügend Einsatzkräfte über die nötige Fahrerlaubnis verfügen. Eine Erhöhung von 1.000 € auf 1.500 € ist vertretbar.

Diskussion

Eine vorgeschriebene Anzahl von Einsatzkräften mit entsprechender Fahrerlaubnis gibt es nicht. Die Einsatzfähigkeit muss allerdings gewährleistet sein. Dazu hat die Feuerwehr eine Tabelle erarbeitet, aus der hervorgeht, wie sich die Einsatzkräfte und die Führerscheininhaber langfristig entwickeln. Rederecht für Kommandant Anderl (mit 15:0 Stimmen): Er berichtet davon, dass jährlich pro Wehr maximal ein Dienstleistender zum Führerschein bereit ist. Manche Gemeinden müssen die Kosten mittlerweile komplett übernehmen, um überhaupt jemanden hierzu zu bewegen. Auch in Haiming sind die Zahlen der Führerscheinbesitzer rückläufig. Ab 50 Jahren muss die Tauglichkeit gecheckt werden, was ebenfalls nicht förderlich ist, weil dieser Test zu privaten Beeinträchtigungen führen kann (Fahren nur mit Sehhilfe erlaubt usw.).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Gemeindeguschusses auf 1.500 €. Die Erhöhung gilt für alle noch nicht abgerechneten und für alle zukünftigen Führerscheinkosten.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 13: Nachtragshaushalt 2014**TOP 13.1: Nachtragshaushaltsplan**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans beraten. Kämmerer Straubinger erläuterte die wesentlichen Punkte des Nachtrags (siehe auch Vorbericht zum Nachtragshaushalt).

Beschluss:

Der Nachtragshaushaltsplan wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 13.2: Satzungsbeschluss

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haiming folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	159.500	0	3.337.450	3.496.950
die Ausgaben	159.500	0	3.337.450	3.496.950
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	939.200	0	1.854.600	2.793.800
die Ausgaben	939.200	0	1.854.600	2.793.800

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird nicht geändert.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Haiming, Tag Monat 2014
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
1. Bürgermeister
Mit 15:0 Stimmen.

TOP 14: Internetauftritt der Gemeinde

Entfällt.

TOP 15: Anfragen

GRin Haunreiter: Wann erfolgt der Aushang der Nachtragshaushaltssatzung? GL: Nach Genehmigung durch das LRA.

GRin Haunreiter: Die Projektliste soll für den Haushalt 2015 überarbeitet werden.

GRin Sommer: Ist die behindertengerechte Gestaltung der Außenanlagen der Turnhalle sichergestellt? 1. Bgm. Beier: Der beauftragte Planer muss das berücksichtigen, die Genehmigungsbehörde wird das auch prüfen. Das sind Kernaufgaben der Planer, dass auf Barrierefreiheit geachtet wird.

GR von Ow: Schreiben der Regierung von Oberbayern zum Bebauungsplan Haiming-West? 1. Bgm. Beier: Nicht heute diskutieren, weil die Begründungen erst erarbeitet werden (Oktober-Sitzung).

GRin Haunreiter: Ist der Finanzierungsrahmen des Sportvereins gewährleistet? 1. Bgm. Beier: Intensives Gespräch hat stattgefunden. Bei den vorliegenden Zahlen ist dies der Fall. Die Grenze ist aber sehr nah.

GRin Haunreiter: In § 5 der Finanzierungsvereinbarung sind Aussagen über das Rasenspielfeld und den Kinderspielplatz enthalten. 1. Bgm. Beier: Flächenmäßig ist es noch nicht klar, ob an dieser Stelle der Kinderspielplatz wieder erstellt wird.

GRin Sommer: Die Stefanus-Eiche soll erhalten werden. Vor kurzem ist einer der Stockschütze mit dem Auto über die Tartanbahn gefahren, um näher an den Platz heranzukommen. Mit dem SVH reden, dass das nicht geht. 1. Bgm. Beier: Die Stockschützen sollen diesbezüglich angesprochen werden (anwesender Anton Maier sagt zu, sich darum zu kümmern).

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer

